

Vereinsstatuten NABENE Chor

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "**NABENE-Chor**" besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.

Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des freudigen Chorgesanges im Rahmen von Chorprojekten und engagiert sich mit dem Erlös wohlwollend.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die aktiv als Sängerin oder Sänger an den Vereinsaktivitäten teilnimmt oder den Verein unterstützt.

Art. 4 Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, erfolgt durch Anmeldung zu einem Chorprojekt oder durch ein schriftliches Gesuch mittels Anmeldeformular zur Aufnahme an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein verweigern.

Art. 5 Mit dem Austrittsgesuch, welches jederzeit schriftlich eingereicht werden kann, erlischt die Mitgliedschaft per Ende Monat oder bei Abmeldung vom aktiven Projekt. Sobald die erste Probe des neuen Projektes stattfindet, erlischt die bisherige Mitgliedschaft der aktiven Sängerinnen & Sänger, ausser es liegt eine neue Anmeldung vor. Der Ausschluss ist jederzeit durch den Präsidenten des Vereins unter Information an den Vorstand möglich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Allgemeine Rechte der Mitglieder:

- (a) Stimm- und Wahlrecht in der Vereinsversammlung.
- (b) Einsichtnahme in die Kassabücher des Vereins.
- (c) Es kann eine Vereinsversammlung einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- (d) Rekursrecht an die Vereinsversammlung gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes.
- (e) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, aber nur im Auftrag des Vorstandes.

Art. 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder:

- (a) Erfüllung des Vereinszweckes nach bestem Wissen und Gewissen.
- (b) Verantwortungsvoller Umgang mit den zugeteilten Kompetenzen sowie Ressourcen und der Infrastruktur.
- (c) Einhaltung unserer definierten Regeln, welche auf der Website zu finden sind (Vgl. Grundprinzipien unter «Sing mit»)

II. Organe

Die Vereinsversammlung

- Art. 8 Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet grundsätzlich während eines laufenden Projektes statt und wird sonst nach begründetem Wunsch einberufen (nach Art. 6c).
- Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung:
- (a) Wahl des Vorstandes und etwaiger weiterer Chargen.
 - (b) Genehmigung der Vereinsversammlungsprotokolle.
 - (c) Änderung der Statuten.
 - (d) Erfassung neuer Traktanden.
 - (e) Genehmigung des Jahresberichts und -rechnung des Vorstandes.
 - (f) Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- Art. 10 Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Art. 11 Die Durchführung der Vereinsversammlung erfolgt nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder mindestens eine Woche im Voraus unter Beilage einer Traktandenliste. Änderungsvorschläge und neue Traktanden können bis zum Beginn der Versammlung eingebracht werden.

Der Vorstand

1. Allgemeines

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die aktuelle Besetzung ist in einem internen Memorandum des Vorstandes geregelt. Folgende Chargen sind jedoch mindestens zu vergeben:
- (a) Präsident/Präsidentin
 - (b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - (c) Rechnungsführer/Rechnungsführerin
- Art. 13 Aufgaben des Vorstandes und Chargen des Vorstandes sind in einem internen Memorandum geregelt und enthalten unter anderem folgendes:
- (a) Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins.
 - (b) Ausführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse.
 - (c) Erfüllung der speziellen Aufgaben, gemäss den Statuten (siehe: 2. Besonderes).
 - (d) Die Vereinsversammlung einzuberufen und formell zu leiten.
- Art. 14 Die Kompetenzen des Vorstandes werden in den Statuten genannt. Der Vorstand ist legitimiert zum Einsatz von Mitteln, welche zur operativen Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind. Ein Einsatz von Mitteln ausserhalb des Vereinszweckes und welche nicht für die Durchführung des Projekts massgebend ist, muss von der Vereinsversammlung genehmigt werden.
- Art. 15 Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmhaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- Art. 16 Vorstandsmitglieder und weitere Chargierte können während des Geschäftsjahres nur aus besonderen Gründen zurücktreten. Die Regelung der Nachfolge übernimmt bis zur nächsten Vereinsversammlung der Vorstand.

2. Besonderes

- Art. 17 Der Präsident/die Präsidentin leitet den Verein. Ihm/ihr obliegt insbesondere:
- (a) Den Verein nach aussen zu vertreten.
 - (b) Die wichtige Vereinskorrespondenz zusammen mit dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin zu unterzeichnen.
 - (c) Am Schluss des Geschäftsjahres die Freigabe des Jahresprojektberichtes inkl. Rechenschaftsbericht (nach Art. 19b).
- Art. 18 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin während seiner/ihrer Abwesenheit, wobei ihm/ihr sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten/der Präsidentin zufallen.
- Art. 19 Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin übernimmt folgende Aufgaben:
- (a) Er/sie führt ein Kassabuch gemäss den gesetzlichen Vorschriften.
 - (b) Zum Jahresabschluss legt er/sie einen Jahresprojektbericht inkl. Rechenschaftsbericht vor.
- Art. 20 Geeignete Aufgaben können als weitere Charge einer verantwortlichen Person ausserhalb des Vorstandes übergeben werden. Alle aktuellen Verantwortlichkeiten sind in einem vorstandsinternen Dokument festgehalten.

III. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 21 Für die Wahl des Vorstandes sowie die Bestätigung der Chargen ist die Vereinsversammlung zuständig. Bis zur nächsten Vereinsversammlung werden die Chargen durch den Vorstand verteilt.
- Art. 22 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist das absolute Mehr der Anwesenden notwendig. Falls dieses nicht erreicht wird, fällt nach jedem Wahlgang der Kandidat/ die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen weg. Steht nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Auswahl genügt das relative Mehr der Anwesenden.
- Art. 23 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber, wenn dies von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird, geheim durchgeführt werden.
- Art. 24 Der Präsident/die Präsidentin besitzt in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht, bei Stimmgleichheit besitzt er/sie den Stichentscheid.
- Art. 25 Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Als qualifiziertes Mehr definieren wir eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

IV. Vermögen, Zweckbindung und Haftung

- Art. 26 Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus Sponsoringbeiträgen, dem Verkauf von Tonträgern und sonstigen Zuwendungen. Ein jährlicher Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.
- Art. 27 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verhältnis zu Unternehmen, anderen Institutionen oder Körperschaften

Art. 28 Verhältnisse zwischen Unternehmen, anderen Institutionen oder Körperschaften und dem Verein oder einzelnen Mitgliedern des Vereins werden durch besondere Verträge geregelt. Verträge mit Dritten werden vom Vorstand abgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher anwesender Mitglieder der Vereinsversammlung erforderlich. Das Geschäft muss auf der Einladung zur Vereinsversammlung beigelegten Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 30 Der Jahresabschluss wird grundsätzlich bis spätestens Ende Juni des neuen Jahres von einem neutralen Revisor, gewählt vom Vorstand, abgenommen.

Art. 31 Gerichtsort ist Thun.

3600 Thun, 01.01.2018

Präsidentin

Vizepräsident

Rechnungsführerin